



STADT WIESLOCH

FBL 2 / FGL 2.1 / Allgemeine Finanzwirtschaft
2.11 / Petra Hoß
Tel.: 84-246

| | |
|-------------|----------|
| Vorlage Nr. | 118/2017 |
|-------------|----------|

| | |
|---------------|---------|
| Aktenzeichen: | 816.503 |
|---------------|---------|

1

Tagesordnungspunkt:

Heizzentrale Palatin - Vertragswerk;
Information über notwendige Anpassungen

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

13.09.2017 öffentlich

Vorangegangene Beratungen:

Vorschlag der Verwaltung:

Der Betriebsausschuss nimmt die Informationen über die notwendigen Anpassungen im Vertragswerk „Heizzentrale Palatin“ zur Kenntnis.

Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

Ja

In Form von:

Pressemitteilung

Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc)

Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen

Info-Veranstaltung

Bürgerbeteiligung durch:

Nein

Begründung:

Beschluss des Ortschaftsrats:

Finanzierung:

Begründung:

Die Palatin Kongresshotel und Kulturzentrum GmbH (nachfolgend: Palatin) hat letztes Jahr die bisherige und überholungsbedürftige Heizanlage durch ein neues Heizkonzept ersetzt. Dieses Konzept sieht vor, dass das Palatin von dem Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Wiesloch drei Blockheizkraftwerke (nachfolgend: BHKW) pachtet. Das zivilrechtliche Eigentum der Stadtwerke an den BHKW wird über die Einräumung eines dinglichen Rechts abgesichert. Ziel der Pacht ist es, dass das Palatin in die Stellung eines Anlagenbetreibers im Sinne des EEG bzw. KWKG gelangt, um unter anderem die Privilegierung für Eigenversorger im Hinblick auf die EEG-Umlage nutzen zu können. Das Palatin verkauft die in den BHKW erzeugte Wärme an die Stadtwerke. Im Gegenzug versorgt die Stadtwerke das Palatin mit ihrer Wärmesparte zu den allgemeinen Tarifen.

Vorteil dieses Modells ist, dass die BHKW nicht nur Wärme, sondern auch Strom erzeugen. Dieser Strom wird ausschließlich durch das Palatin genutzt. Das Palatin erspart sich hierdurch Strombezugskosten und kann von der verringerten EEG-Umlage für Eigenversorger profitieren. Zusätzlich wird die Stromerzeugung durch das KWKG gefördert.

Im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtung durch das Ingenieurbüro Schuler wurden die Verträge aufgrund der ersten Prognose so gestaltet, dass das Palatin im Vergleich zu der Sanierung der herkömmlichen Heizanlage wirtschaftliche Vorteile erhält. In diesem Zusammenhang sollte der Pachtvertrag hinsichtlich der BHKW über eine Mindestvertragslaufzeit von 10 Jahren geschlossen werden. Diese Dauer entspricht der Nutzungsdauer eines BHKW. Diese lange Grundmietzeit hat zur Folge, dass das wirtschaftliche Eigentum an den BHKW auf das Palatin übergehen würde, sprich die BHKW nicht in der Bilanz der Stadtwerke, sondern des Palatin zu erfassen wären. In Abstimmung zwischen den Steuerberatern der Stadtwerke und des Palatin wurde daher vorgeschlagen, die Mindestgrundmietzeit nicht auf 10 Jahre (erstmaliger Zeitpunkt einer Kündigung: 31. Mai 2026), sondern auf 8 Jahre und 7 Monate (erstmaliger Zeitpunkt einer Kündigung: 31. Dezember 2024) festzulegen. Hierdurch erfolgt kein Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf das Palatin. Die BHKW verbleiben auch bilanziell bei den Stadtwerken.

Die Verkürzung der Mindestvertragslaufzeit steht auch im Einklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Konzepts. Das erste Jahr des Betriebs zeigt, dass die BHKW mehr Stunden in Betrieb waren, als ursprünglich vorgesehen. Dieser Mehrbetrieb führt dazu, dass die Förderung der BHKW, welche sich an der Zahl der Betriebsstunden bemisst, bereits nach ca. 8 bis 9 Jahren ausläuft. Daher ist es aus Sicht des Palatins auch vorteilhaft, wenn die Möglichkeit einer Kündigung ungefähr mit dem Auslaufen der Förderung zusammenfällt. Die Verkürzung der Mindestvertragslaufzeit bedeutet jedoch nicht, dass der Vertrag nunmehr am 31. Dezember 2024 endet, sondern hier frühestens bei einer Kündigung durch eine der Parteien enden kann.

Derzeit werden durch das Ingenieurbüro Schuler die wirtschaftlichen Kennzahlen des Konzepts anhand der Ist-Zahlen geprüft. Unter Umständen muss der Wärmeliefervertrag angepasst werden, wenn sich herausstellt, dass sich das Konzept zu Lasten des Palatin oder der Stadtwerke entwickelt hat. Der Wärmeliefervertrag sieht eine solche Anpassung vor. Der Beirat und der Gemeinderat werden über das Ergebnis der Prüfung informiert.

| | | |
|-----------------------------------|--|-----------------|
| Sachbearbeitende Fachgruppe: | Handzeichen:  | Datum: 17.08.17 |
| Mitzeichnung durch FB: | Handzeichen:  | Datum: 17.08.17 |
| Zustimmung Gleichstellungsstelle: | Handzeichen:  | Datum: 30.8.17 |
| Zustimmung BM: | Handzeichen:  | Datum: 17.08.17 |
| Zustimmung OB: | Handzeichen:  | Datum: 22.08.17 |
